



Geschäftsordnung für den SV Mammendorf e. V.

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform soll lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit dienen. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 Geschäftsbereich – Öffentlichkeit

- 1.1. Der Sportverein Mammendorf e. V. erlässt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vereinsjugendtagen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- 1.2. Die Mitgliederversammlungen und Vereinsjugendtage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 1.3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- 1.4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
- 1.5. Beim Betreten des Versammlungsortes haben sich die Teilnehmer auf Verlangen auszuweisen. Eintragung in die Anwesenheitslisten ist erforderlich.

§ 2 Einberufung / Einberufungsfristen

- 2.1. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Vereinsjugendtage richtet sich nach den Vorgaben aus der Satzung (§ 12) und der Jugendordnung (§ 5).
- 2.2. Jährlich einmal, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, die von der Abteilungsleitung schriftlich einzuberufen ist. In diesen Versammlungen sind analog Satzung § 9 Ziffer 5 die Abteilungsfunktionäre zu wählen.
- 2.3. Zu einer Vorstandssitzung müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung geladen werden. Eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche (7 Tage) ist einzuhalten.
- 2.4. Die Einladungsfrist für die übrigen Gremien und Abteilungsversammlungen beträgt 14 Tage.
- 2.5. Die mit der Einladung mitzuteilende Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber beraten und Beschluss gefasst werden soll.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 3.1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen und Vereinsjugendtage richtet sich nach den Vorgaben aus der Satzung (§ 12).
- 3.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beim Führungsausschuss bedarf es mindestens mehr als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- 3.4. Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten



Geschäftsordnung für den SV Mammendorf e. V.

Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 4 Versammlungsleitung/Eröffnung der Aussprache

- 4.1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 4.2. Falls der Versammlungsleiter und seine Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 4.3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen. Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 4.4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- 4.5. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- 4.6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 5.1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 5.2. Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungspunkt, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 5.3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 5.4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 5.5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 5.6. Die allgemeine Rededauer wird vom Versammlungsleiter von Fall zu Fall festgelegt.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- 6.1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 6.2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 6.3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.



Geschäftsordnung für den SV Mammendorf e. V.

§ 7 Anträge

- 7.1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt (§ 5). Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 7.2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zu Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen, Vereinsjugendtage, Führungsausschuss und Vereinsratssitzungen sieben Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Anträge zu Vorstandssitzungen müssen drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 7.3. Alle Anträge müssen schriftlich beim Vorstand bzw. beim Abteilungsleiter ggf. Vereinsjugendleitung eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 7.4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 7.5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- 8.1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- 8.2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 9.1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.
- 9.2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 9.3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner noch zu verlesen.
- 9.4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatte das Wort.
- 9.5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- 10.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- 10.2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 10.3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.



Geschäftsordnung für den SV Mammendorf e. V.

- 10.4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 10.5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens fünf Stimmberechtigten, bei Vereinsjugendtagen von wenigstens drei Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 10.6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- 10.7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 10.8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 10.9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unter Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- 10.10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 11 Wahlen

- 11.1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 11.2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 11.3. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 11.4. Der Wahlausschuss hat auch die Entlastung durchzuführen. Er hat ferner die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 11.5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- 11.6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 11.7. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorlegt, dass er die Wahl annehmen werde.
- 11.8. Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- 11.9. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt.
- 11.10. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 11.11. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten



Geschäftsordnung für den SV Mammendorf e. V.

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- 11.12. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 11.13. Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder mit "Nein" abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.
- 11.14. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
- 11.15. Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird namentlich gewählt.
- 11.16. Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekanntzugeben und den Gewählten nochmals zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
- 11.17. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 11.18. Wahlen können bei Vorliegen eines sachlichen Interesses innerhalb einer Woche, nachdem der Wahlleiter das Wahlergebnis bekanntgegeben hat, angefochten werden. Die Anfechtung kann sich nur auf die Verletzung der Satzung und der Ordnungen des Vereins stützen.
- 11.19. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- 12.1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Zuständig für das Protokoll ist der feststehende oder von der Versammlung zu ernennende Protokollführer.
- 12.2. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Sammlungsteilnehmern in Abschrift zuzustellen, bzw. bei Mitglieder-, Abteilungsversammlungen, Vereinsratssitzungen und Vereinsjugendtagen durch Aushang bekannt zu geben.
- 12.3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung oder Bekanntmachung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben ist.
- 12.4. Einsprüche gegen Protokolle der Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen, Vereinsratssitzungen und den Vereinsjugendtagen sind auf den nächsten betreffenden Organversammlungen zu verlesen und zu behandeln.
- 12.5. Beschlüsse der Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Protokolle von Mitgliedern der Gremien schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das zuständige Gremium auf seiner nächsten Sitzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.1999 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 22.03.1985 außer Kraft gesetzt.